



Verein für Schweizer Sennenhunde in Österreich VSSÖ

## Zuchtordnung für die Zucht von Schweizer Sennenhunden in Österreich Gültig ab 01.09.2019

### PRÄAMBEL:

Der Verein für Schweizer Sennenhunde in Österreich (VSSÖ) ist für die vier Schweizer Sennenhunderassen der einzig zuständige und vom Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannte Verein in Österreich.

Die Zucht- und Körordnung (ZO und KÖO) und die Bestimmungen zur Zucht Voraussetzung und Zuchtstrategie (BZZ) des VSSÖ dienen der Förderung der planmäßigen Zucht von gesunden wesensfesten Hunden der vier Schweizer Sennenhunderassen in Österreich.

### ZUCHTORDNUNG (ZO)

#### 1. Grundsätzliches

- 1.1. Die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) regelt die Zucht von Rassehunden gemäß den von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Standards und die Eintragung von Rassehunden in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB).

Für alle Mitglieder des VSSÖ sind die geltenden österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsvorschriften, die ZEO des ÖKV, die Zuchtordnung des VSSÖ (ZO), die Körordnung des VSSÖ (KÖO) und die Bestimmungen zur Zucht Voraussetzung und Zuchtstrategie (BZZ) verbindlich und in der jeweiligen Fassung einzuhalten.

- 1.2. Die Bestimmungen zur Zucht Voraussetzung und Zuchtstrategie (BZZ) des VSSÖ werden von der Zuchtkommission erstellt und laufend aktualisiert. Für den Inhalt der BZZ ist die Zuchtkommission verantwortlich. Die BZZ sind keine Ordnung im Sinne des § 11 der Statuten des VSSÖ.

Die Züchter werden von jeder Änderung der BZZ per e-Mail oder schriftlich informiert.

- 1.3. Diese Zuchtordnung tritt mit **01.09.2019** in Kraft und wurde mit Vorstandsbeschluss vom 20.07.2019 in Abänderung der Zuchtordnung vom 01.06.2019 beschlossen.

- 1.4. Alle in Österreich gezüchteten Hunde und Importhunde, deren Besitzer ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben, sind in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) einzutragen. Die Eintragung in das ÖHZB ist mit den nötigen Unterlagen beim zuständigen Zuchtleiter des VSSÖ zu beantragen.

## **2. Allgemeine Voraussetzungen zur Zucht:**

- 2.1. Alle Zuchthündinnenbesitzer (Sennenhund) mit einem durch ÖKV und FCI geschützten Zuchtstättennamen sowie alle Deckrüdenbesitzer (Sennenhund) sind Züchter.
- 2.2. Als Züchter eines Wurfes gilt der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung. Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes.
- 2.3. Vor Beginn einer züchterischen Tätigkeit muss durch den ZL, ZL Stv, ZW oder einer durch den zuständigen ZL beauftragten Person geprüft werden, ob die zukünftige Zuchtstätte auch für die Zucht geeignet ist bzw. welche Adaptierungen der angehende Züchter noch vornehmen muss.

**Spätestens am Tag der Körung muss der angehende Züchter einen verbindlichen Termin für die erste Zuchtstättenbesichtigung vereinbaren.**

- 2.4. Jeder Hundebesitzer, der züchten will, muss an einer Erstzüchterschulung des VSSÖ teilnehmen.
- 2.5. Allen Züchtern wird empfohlen, sich in Zuchtangelegenheiten laufend weiterzubilden und an entsprechenden Veranstaltungen des ÖKV, der Vet. med. Universität oder des VSSÖ teilzunehmen.

## **3. Sprung- und Zuchtstättenbuch:**

- 3.1. Jeder Deckrüdenbesitzer hat Aufzeichnungen über alle Deckakte seines oder seiner Rüden einschließlich Name(n) der gedeckten Hündin(nen) und ihres/ihrer Besitzer(s) zu führen. Wenn ein Deckvertrag erstellt wurde, so ist eine Kopie aufzubewahren.
- 3.2. Jeder Hündinnenbesitzer hat ein Zuchtstättenbuch (gilt auch in digitaler Form) über alle Würfe, Deckakte und Hitzezeiten der Hündinnen zu führen. In einem Welpenverzeichnis sind die Namen der Welpen, der Zeitpunkt der Welpenabgabe und die Namen der Welpenkäufer anzuführen.

## **4. Zuchtstättenname:**

- 4.1. Ein Züchter kann, auch wenn er mehrere Rassen züchtet, nur einen Zuchtstättennamen eintragen bzw. schützen lassen.
- 4.2. Der Zuchtstättenname muss bei der Namensgebung aller gezüchteten Hunde, auch wenn sie von verschiedener Rasse sind, verwendet werden.
- 4.3. Die Zuteilung eines Zuchtstättennamens ist persönlich und erfolgt auf Lebenszeit, solange er nicht gelöscht wird.
- 4.4. Der Antrag zum Schutz des Zuchtstättennamens ist mit dem vom ÖKV aufgelegten Formular zu stellen.

## **5. Zuchtrechtsabtretung:**

- 5.1. Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf einen Züchter übertragen werden.
- 5.2. Eine Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich und **vor** dem vorgesehenen Deckakt zu vereinbaren. Eine Ausfertigung ist der Deckmeldung beizulegen und bei der Wurfabnahme zu übergeben.

- 5.3. Der vom Zuchtrecht begünstigte Züchter muss alle Voraussetzungen nach dieser Zuchtordnung erfüllen.

## **6. Zuchtkommission, Zuchtleiter und Zuchtwarte:**

- 6.1. Die Zuchtkommission wird von allen Züchtern in einer Versammlung nach der Neuwahl eines Vorstandes gewählt. Die Zuchtkommission besteht aus maximal 6 Mitgliedern sowie dem Zuchtleiter und dessen Stellvertreter. Je ein Mitglied der Zuchtkommission übernimmt die Aufgaben des Zuchtwartes für eine Rasse. Den Vorsitz der Zuchtkommission hat der Zuchtleiter, dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet.. (Auszug aus Satzung § 16).
- 6.2. Die Zuchtkommission ist für eine Steuerung und Dokumentation des Zuchtgeschehens in Österreich im Sinne des VSSÖ zuständig. Sie entscheidet über alle die Zucht betreffenden Streitfragen, Anträge von Züchtern und Fragen des Zuchtausschlusses von Hunden
- 6.3. Die Mitglieder der Zuchtkommission sind verpflichtet, auf Anfrage den Züchtern bei Paarungsabsichten mit Rat und Auskunft zur Verfügung zu stehen. Sie sollen die Züchter auch in allen anderen Belangen der Haltung und Zucht nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten beraten und unterstützen und persönlich oder über die vom Verein eingerichtete Welpenvermittlung den Verkauf von Welpen zu fördern versuchen.
- 6.4. Der Zuchtleiter und die von ihm beauftragten Personen sind berechtigt, jederzeit die saubere und artgerechte Unterbringung der Zuchttiere zu kontrollieren. Diesen Personen hat der Züchter alle Auskünfte in Bezug auf die Zucht zu geben und ihnen jederzeit Zutritt zur Zuchtstätte, den Zuchttieren und Welpen zu gestatten.
- 6.5. Die Mitglieder der Zuchtkommission sind berechtigt, beabsichtigte Paarungen zu untersagen, gegen die begründete Einwände bestehen.
- 6.6. Der Zuchtleiter und sein Stellvertreter sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Zuchtordnung die Ahndung der Unregelmäßigkeiten im Vorstand zu beantragen.
- 6.7. Hunde, die aus Paarungen stammen, die gegen die Bestimmungen der ZO zustande gekommen sind, werden nicht ins A-Blatt eingetragen. Der Hundebesitzer hat nur dann das Recht, die Umschreibung ins A-Blatt auf seine Kosten zu verlangen, wenn alle Mängel behoben sind.

## **7. Zuchtverwendung:**

- 7.1. Alle Schweizer Sennenhunde, die in Österreich in der Zucht eingesetzt werden, müssen auf einer Körung des VSSÖ angekört worden sein. Es werden auch Körungen und Befunde vom Mutterland der Rasse (Schweiz) und zwar von den Schweizer FCI-Verbänden:
- SCAS Schweizerischer Club für Appenzeller Sennenhunde
  - KBS Schweizerischer Klub für Berner Sennenhunde
  - SKES Schweizerischer Klub für Entlebucher Sennenhunde
  - GSSH Klub für Grosse Schweizer Sennenhunde
- anerkannt.

In jedem Fall müssen je nach Rasse die medizinischen Befundergebnisse und Voraussetzungen erbracht werden, die in den Bestimmungen zur Zuchtvoraussetzung und Zuchtstrategie des VSSÖ (BZZ) und der Zuchtordnung (ZO) festgelegt sind.

Sennenhunde dürfen nicht vor erfolgter Körung zu Deckakten verwendet werden.

- 7.2. Im VSSÖ angekörte Hündinnen und Deckrüden dürfen nur in FCI-Zuchtstätten zur Zucht verwendet werden.

**7.3.** Ausländische Rüden dürfen als Vatertiere verwendet werden, wenn sie alle medizinischen Befunde für die österreichische Körung erbringen. Sollte ein Befund fehlen, muss mit dem zuständigen Zuchtleiter Rücksprache gehalten werden. Der zuständige Zuchtleiter entscheidet über die Deckgenehmigung. Im Zweifelsfall entscheidet die Zuchtkommission. Es entfällt die Verpflichtung das Ergebnis einer Ausstellung in Österreich zu erbringen. Die in den BZZ genannten Zuchtausschlussgründe dürfen auf sie nicht zutreffen.

## **8. Häufigkeit der Zuchtverwendung:**

**8.1.** Einer Hündin ist im Allgemeinen nicht mehr als ein Wurf innerhalb von 12 Monaten zuzumuten.

**8.2.** In- und ausländische Rüden dürfen im Inland pro Kalenderjahr für **4** ins österreichische Zuchtbuch eingetragene Würfe verwendet werden. Die Zuchtkommission kann einen 5. Deckakt im Jahr genehmigen. In diesem Fall ist vor dem geplanten Deckakt ein Ansuchen an die Zuchtkommission zu stellen.

**8.3.** Sprungwiederholungen für leergebliebene Hündinnen können von dem jeweils für die Rasse zuständigen Zuchtwart auch über diese Grenze hinaus genehmigt werden.

**8.4.** Jede Hündin darf maximal 2 Würfe vom selben Deckrüden bringen.

## **9. Höchstalter der weiblichen Zuchttiere:**

**9.1.** Hündinnen dürfen zum Deckzeitpunkt nicht älter als 8 Jahre sein.

**9.2.** Ausnahme:  
Sennenhündinnen können nach Zustimmung der Zuchtkommission nach diesem Zeitpunkt gedeckt werden, wenn die Hündin bis dahin weniger als 6 Würfe gebracht hat. In diesem Fall sind ein tierärztlicher Befundüber den Allgemeinzustand und ein Geriatrieprofil Hund (dieses enthält: Gr. Blutbild, Glukose, Harnstoff, Kreatinin, Cholesterin, Triglyceride, Gesamteiweiß, ALT, ALP, cALP, Albium, Ca, P, Na, K) beizubringen, die eine weitere Zuchtverwendung nicht ausschließen. Auf Antrag sind auch mehr als 6 Würfe möglich.

## **10. Wahl der Zuchtpartner:**

**10.1.** Dem Züchter steht bei Rüden und Hündinnen die Wahl der Zuchtpartner innerhalb des in der ZO und BZZ vorgegebenen Rahmens frei. Die im Körperbericht angeführten Zuchttempfehlungen und eventuelle Einwände von ZL, ZI Stv. oder ZW betreffend Gesundheit und Altersstruktur sind zu berücksichtigen.

## **11. Deckakt und Deckentschädigung:**

**11.1.** Dem Hündinnenbesitzer ist nach erfolgtem Deckakt vom Rüdenbesitzer eine Deckbescheinigung auszufolgen. Die vom ÖKV aufgelegten Formulare sind zu verwenden.

**11.2.** Die Festsetzung einer Deckentschädigung ist dem Rüdenbesitzer im Einvernehmen mit dem Hündinnenbesitzer freigestellt. Die Höhe der Deckentschädigung ist vor Vollzug des Deckaktes festzulegen.

**11.3.** Das Leerbleiben der Hündin ist dem Rüdenbesitzer, dem zuständigen ZL und dem zuständigen Zuchtwart unverzüglich mitzuteilen.

## 12. Meldepflichten:

- 12.1. Jede Paarungsabsicht ist dem jeweils für die Rasse zuständigen Zuchtwart ehestmöglich, mindestens jedoch 1 Woche vor dem Deckakt, mit zu teilen. Sollte jedoch die Genehmigung des Deckaktes länger als 4 Wochen zurück liegen, ist erneut spätestens 1 Woche vor dem geplanten Deckakt bei dem zuständigen ZW an zu fragen.
- 12.2. Jeder vollzogene Deckakt (auch mit ausländischen Hündinnen) ist dem jeweils für die Rasse zuständigen Zuchtwart vom Rüdenbesitzer oder Hündinnenbesitzer innerhalb von einer Woche zu melden.
- 12.3. Der Wurf ist dem jeweils für die Rasse zuständigen Zuchtwart vom Hündinnenbesitzer innerhalb von drei Tagen zu melden.
- 12.4. Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, den jeweils für die Rasse zuständigen Zuchtwart oder den Zuchtleiter so bald wie möglich schriftlich zu informieren, wenn mehr als 2 Hündinnen in Folge nach dem Deckakt leergeblieben sind. Das weitere Vorgehen wird durch die Zuchtkommission beschlossen.
- 12.5. Für Hündinnen- und Rüdenbesitzer besteht Meldepflicht bei:
  1. Operationen an Zuchttieren (innerhalb von 14 Tagen nach der OP) und Welpen (bei der Wurfabnahme)
  2. schweren Erkrankungen der Organe oder des Bewegungsapparates von Zuchttieren und Welpen

Das pathologische (krankhafte) Ergebnis von Augenbefunden ist auch dann bekanntzugeben, wenn der Hund nicht mehr in der Zucht verwendet wird.

- 12.6. Stirbt ein Berner Sennenhund (Zuchthund) im Alter von weniger als 8 Jahren, muss eine tierärztliche Bestätigung über die Todesursache an die Zuchtleitung übermittelt werden.
- 12.7. Ammenaufzucht ist innerhalb von drei Tagen dem jeweils für die Rasse zuständigen Zuchtwart zu melden. Hündinnenbesitzer und Ammenbesitzer haben über die Ammenaufzucht bei der Wurfabnahme eine Niederschrift vorzulegen, aus der die Zahl der unterlegten Welpen, Zahl der eigenen Welpen der Amme und Dauer der Ammenaufzucht hervorgeht. Die Ammenaufzucht muss bei einem FCI Züchter stattfinden.

## 13. Wurfkontrolle, Wurfabnahme und Wurfabgabe:

- 13.1. Beim ersten Wurf in einer Zuchtstätte erfolgt innerhalb der **ersten 10 Lebensstage** der Welpen eine Zuchtstättenkontrolle durch den Zuchtleiter/Zuchtleiterstellvertreter oder eine durch diese beauftragte Person.
- 13.2. Die Wurfabnahme ist frühestens ab dem 53. Tag möglich und erfolgt durch den ZL/ZL Stv. oder durch eine vom zuständigen ZL beauftragte Person.
- 13.3. Alle Welpen müssen **vor** der Wurfabnahme geimpft und gechippt werden. Die Wurfabnahme umfasst auch die Überprüfung der Mutterhündin und der artgerechten Aufzucht.
- 13.4. Über die Wurfabnahme ist ein Protokoll auf dem vom VSSÖ vorgeschriebenen Formular zu erstellen, das von der wurfabnehmenden Person und vom Züchter zu unterzeichnen ist. Feststellbare Fehler an den Welpen, die später zu einem Zuchtausschluss führen könnten, sind in diesem Protokoll festzuhalten.
- 13.5. Vom Züchter sind folgende Schriftstücke der wurfabnehmenden Person zu übergeben:

- a) die ÖKV-Formulare "Eintragungsformular" und "Deckbescheinigung", vollständig ausgefüllt und vom Hündinnen- wie Deckrüdenbesitzer unterschrieben
- b) die Original-Ahnentafel der Mutterhündin
- c) eine Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
- d) die ÖKV-Zwingerkarte
- e) ein Barcodestreifen (Chipnummer) pro Welpen

**13.6.** Die Kosten der Wurfabnahme und der Zuchtstättenkontrolle sind vom Züchter zu tragen und werden mit den Gebühren für die Ahnentafeln eingehoben. Bei der Welpenabgabe ist zum Schutz des Züchters ein tierärztlicher Gesundheitsbogen (Formular des VSSÖ) dem Käufer auszuhändigen.

**13.7.** Die Abgabe der Welpen darf laut Tierschutzgesetz nicht vor dem 56. Tag erfolgen. Die Empfehlung der Welpenabgabe wäre nicht vor dem 63. Tag.

Das Gewicht der Welpen bei der Wurfabnahme muss mindestens betragen:

APP: 5.5 KG

ENT: 5 KG

BS: 7 KG

GSS: 8 KG

Bei Unterschreitung des Gewichtes obliegt es dem Abnehmer des Wurfes die Abgabereife fest zu stellen.

#### **14. Eintragungsgebühren:**

**14.1.** Die Höhe der jeweils gültigen Eintragungsgebühren wird mit Vorstandsbeschluss festgelegt. Diese werden über den ÖKV eingehoben.

#### **15. Verstöße gegen die Zuchtordnung:**

**15.1.** Alle Züchter haben die Zuchtordnung genauestens einzuhalten.

**15.2.** Bei Würfen, die unter Nichtbeachtung der Bestimmungen der ZO und der Bestimmungen zur Zuchtvoraussetzung und Zuchtstrategie (BZZ) zustande gekommen sind, wird ein Zuschlag in der Höhe von 50 % der Eintragungsgebühr eingehoben. Deckrüdenbesitzern wird bei einer Verwarnung 1 Deckakt lt. Regelung in Punkt 8. abgezogen.

**15.3.** Bei Verstößen gegen die ZO und die Bestimmungen zur Zuchtvoraussetzung und Zuchtstrategie (BZZ) kann der Vorstand auf Antrag des Zuchtleiters, je nach Schwere und Häufigkeit des Verstoßes, den Züchter entweder verwarnen oder über ihn eine zeitbegrenzte oder dauernde Zuchtsperre verhängen.